

Bin ich eigentlich versichert?

Diese Frage stellen sich viele Menschen oftmals erst, wenn es zu spät ist. Insbesondere kommt es häufig zu bösen Überraschungen, wenn das eigene Tier Schäden verursacht, so wie die Schafe, die am 26.04.2008 einen ICE zum Entgleisen brachten, die Brieftaube, die mit in ein Flugzeugtriebwerk geriet, der Hund, der doch einmal zubiss, das Pferd, das ausbrach und auf die Autobahn geriet oder die Rinderherde, die am 29.04.2008 einen Regionalzug beschädigte.

Mit Urteil vom 25.04.2007 hat der Bundesgerichtshof, AZ: IV ZR 85/05, klargestellt, dass die Privathaftpflichtversicherung in aller Regel keine Tierhalterhaftung abdeckt. Genauer gesagt gilt dies immer dann, wenn in den Versicherungsbedingungen festgehalten ist, dass „die Haftpflicht als Tierhalter und Tierhüter“ nicht versichert ist.

Ein solcher Ausschluss gilt nach der Auslegung durch den BGH auch für Anspruchsgrundlagen, die nicht speziell auf die Tierhalter- (§ 833 BGB) oder Tierhütereigenschaft (§ 834 BGB) abstellen, wie insb. der allgemeine deliktische Schadensersatztatbestand des § 823 BGB – anders hatte es das OLG Hamm (Urteil vom 23.02.2005, 20 U 109/04) gesehen, da die Klausel nicht hinreichend verständlich sei.

Sämtliche dieser Haftungsgrundlagen werden von einer Tierhalterhaftpflicht abgedeckt, wie bereits das OLG Düsseldorf (VersR 1995, 1343) entschieden hat. Es kommt daher weder zu Deckungslücken, noch zu unnötigen Doppelversicherungen – wenn eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Alle Tierbesitzer sollten daher ihre Privathaftpflichtversicherungsbedingungen studieren, ob in den Risikobeschreibungen – Besondere Bedingungen und Erläuterungen (RBE) zu Haftpflichtversicherung eine Nr. A III 1 mit dem Wortlaut „Nicht versichert ist die Haftpflicht ... als Tierhalter und Tierhüter“ enthalten ist. In diesem Fall besteht eine Lücke im Versicherungsschutz, die durchaus erheblich sein kann, wie der BGH-Fall verdeutlicht. Im konkreten Fall ging es um Schadensersatzansprüche in Höhe von 590.000,00 €, die durch einen schweren Verkehrsunfall aufgrund entlaufener Pferde entstanden waren.

Logischerweise deckt eine Halterhaftpflichtversicherung nur die Schäden, die der Halter zu verantworten hat. Die Leistungspflicht setzt voraus, dass die von den Geschädigten in Anspruch genommene Person Tierhalterin bzw. Tierhüterin gewesen ist. Hier hilft dann nur eine Privathaftpflichtversicherung.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.